



**Antrag auf Erteilung einer  
Fahrlehrerlaubnis BE**

Stand: Oktober 2024

**1) Angaben zur Person:**

Familienname: \_\_\_\_\_  
(falls abweichend)

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Handy: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**2) Anschrift des Prüfungsausschusses,  
vor dem Sie die Fahrlehrerprüfung ablegen wollen**

\_\_\_\_\_

3) **Beizufügende Antragsunterlagen**  
(§ 2 Abs. 1 FahrIG i.V.m. § 4 FahrIG)

1. amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis/Reisepass oder andere nationale Identitätspapiere, die Vorlage bei der Behörde im Original muss nachträglich nach entsprechender Terminabsprache erfolgen)
2. Lebenslauf (aktuell)
3. **Zeugnis oder Gutachten** über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die **körperliche und geistige Eignung**

und

eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten **Anforderungen an das Sehvermögen**, die bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sind

(Nachweis kann durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden)

4. Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins (amtlich beglaubigt oder alternativ durch persönliche Vorlage in der Behörde nach Terminabsprache)
5. Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG geforderte Vorbildung (abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertige Vorbildung)
6. Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG bzw. Anmeldebestätigung in einer amtlich anerkannten Ausbildungsstätte
7. Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG (kann nachgereicht werden)

**Die Vorlage eines Auszuges aus dem Fahreignungsregisters des Kraftfahrt-Bundesamtes ist nicht notwendig.**

- 4) Ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des BZRG nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.  
(Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein)

#### Hinweise zur 3-Jahresfrist:

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse BE ist unter anderem, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die Fahrerlaubnis laut § 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrlG **innerhalb der letzten 3 Jahre vor Erteilung der Fahrerlaubnis** nach § 7 FahrlG zum Fahrer ausgebildet worden ist. Die 3-Jahresfrist umfasst die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte mit dem erfolgreichen Ablegen der fahrpraktischen Prüfung und der Fachkundeprüfung sowie das Praktikum in der Ausbildungsfahrschule mit dem erfolgreichen Ablegen der Lehrproben.

Auf § 7 FahrlG wird ergänzend hingewiesen.

Die Frist nach § 2 Abs.1 Nr. 8 FahrlG beginnt ab dem ersten Tag des Lehrganges an der Fahrlehrerausbildungsstätte und ist nach 3 Jahren abgelaufen.

Nach Ablauf der 3-Jahresfrist erlischt der Anspruch auf Erteilung der Fahrerlaubnis gem. § 2 FahrlG und die Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnis sind abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Fahrerprüfungen mehr abgenommen.

Die Geltungsdauer der Anwärterbefugnis ist gemäß § 9 FahrlG auf 2 Jahre zu befristen. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass die Frist der Anwärterbefugnis noch nicht abgelaufen ist, obwohl die 3-Jahresfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis bereits verstrichen ist. Die 2-Jahresfrist der Anwärterbefugnis steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Dreijahresfrist des § 2 Abs.1 Nr. 8 FahrlG.

Das bedeutet, dass auch dann, wenn die 2-Jahresfrist der Anwärterbefugnis noch läuft, die 3-Jahresfrist aber abgelaufen ist, die Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnis abzulehnen sind und keine Fahrerprüfungen mehr abgenommen werden.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass die 3-Jahresfrist auch bei Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen A, CE und DE gilt. Die Frist nach § 2 Abs.1 Nr. 8 FahrlG beginnt ab dem ersten Tag des Lehrganges für die Klasse A, CE oder DE an der Fahrlehrerausbildungsstätte und ist nach 3 Jahren abgelaufen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen so rechtzeitig zu stellen ist, dass ausreichend Zeit für die Wahrnehmung der von der zuständigen Stelle festzulegenden Prüfungstermine eingeplant ist.

Eine Zulassung zur Prüfung der Klasse A, CE und DE ist erst möglich, wenn die Fahrerlaubnis der Klasse BE erteilt worden ist. Es ist deshalb **nicht** ratsam, den Lehrgang für die Klassen A, CE und DE direkt an den BE-Lehrgang anzuschließen.

**Hinweis:**

**Dieser Antrag gilt als amtliche Bestätigung bei der Meldebehörde zur Beantragung des unter 4. genannten Führungszeugnisses.**

**Hinweis zum Datenschutz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen sich ergebenden Daten durch die Behörde und ggf. weitere Landesbehörden verarbeitet werden dürfen.

Auf die Datenschutzhinweise der Fachaufsicht wird hingewiesen.